

ZH_OBERGERICHT PS110145 vom 19. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110145

FR: ZH_OBERGERICHT PS110145 du 19 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PS110145 del 19 agosto 2011

Erwägungen

E. 23

Juni 2011 vor, wonach er die in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich Zinsen und Betreuungskosten getilgt hat (act. 3/2). Zu den zu tilgenden Kosten gehören aber nicht nur die Kosten des Betreibungsamtes, sondern auch die beim Konkursgericht anfallenden Kosten, welche letztlich der Schuldner verursacht hat, indem er die Gläubigerin durch Zahlungssäumnis zur Stellung des Konkursbegehrens veranlasste. Der Schuldner wird die gerichtlichen Kosten bei der Vorinstanz sicherzustellen haben. Deren Höhe wird er der ihm von der Vorinstanz zuzustellenden Anzeige der Konkursöffnungsverhandlung entnehmen können. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.